

MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



Oktober 2025

Beitrag

Als Antwort auf die Aufforderung zur Einreichung schriftlicher Stellungnahmen zum Entwurf der Leitlinien zur Bekämpfung mehrfacher und intersektionaler Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen

Der Unabhängige Monitoringausschusses

Der Unabhängige Monitoringausschuss ist für die Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) für Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung und -verwaltung zuständig. Gemäß § 13g Abs. 2 Z 1 und 2 BBG holt der Unabhängige Monitoringausschuss Stellungnahmen von Verwaltungsbehörden zur Umsetzung der UN-BRK ein und gibt eigene Empfehlungen und Stellungnahmen ab.

Der Unabhängige Monitoringausschuss begrüßt die Aufforderung zur Stellungnahme und bedankt sich für die Möglichkeit zur Mitwirkung. Er nimmt zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung:

Frage 1: Erkennen die in Ihrem Land geltenden Antidiskriminierungsgesetze und/oder politischen Rahmenbedingungen Behinderung und die Verweigerung angemessener Vorkehrungen als verbotene Formen der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen an?

Die Nichtdiskriminierung aufgrund einer Behinderung ist in Österreich durch Antidiskriminierungsgesetze geschützt. Der Begriff „angemessene Vorkehrungen“ wird nicht in allen gesetzlichen Bestimmungen zur Diskriminierung aufgrund einer Behinderung ausdrücklich erwähnt. Es gibt keine einheitliche gesetzliche Definition im Sinne der UN-BRK, wonach die Nichtgewährung angemessener Vorkehrungen eine Diskriminierung darstellt. Angemessene Vorkehrungen werden nicht immer als eine Form des Schutzes vor Diskriminierung anerkannt. Bei der Geltendmachung von „Behinderung“ als Diskriminierungsgrund gelten andere gesetzliche Bestimmungen und Verfahren als bei anderen Diskriminierungsgründen. Der Schutz vor Diskriminierung ist daher **uneinheitlich**.

Ausführlichere Informationen finden Sie in der Antwort auf Frage 2.

Frage 2: Erkennen die in Ihrem Land geltenden Antidiskriminierungsgesetze und/oder politischen Rahmenbedingungen die vielfältigen und sich überschneidenden Formen der Diskriminierung an, denen Frauen mit Behinderungen aufgrund ihrer Behinderung und anderer Faktoren wie Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Migrationsstatus, Herkunft, sozioökonomischem Status, religiösen Überzeugungen usw. ausgesetzt sind?

Die Republik Österreich ist Vertragsstaat der **UN-BRK** und daher unter anderem verpflichtet, den Schutz von Frauen und Mädchen mit Behinderungen vor Diskriminierung gemäß Artikel 6 UN-BRK zu gewährleisten. Die Durchsetzung dieses Schutzes steht jedoch vor großen Herausforderungen, da die UN-BRK in Österreich nicht direkt anwendbar ist, sondern umgesetzt werden muss. Daher kann sich niemand direkt auf die geltenden Rechte aus dem Übereinkommen berufen. Bestehende und neue Gesetze sowie die Rechtsprechung müssen jedoch mit der UN-BRK im Einklang stehen.

Da Österreich auch Mitgliedstaat der **EU** ist, sind Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung und die Nichtgewährung angemessener Vorkehrungen in Österreich nach dem EU-Recht in Bezug auf Beschäftigung und Beruf, einschließlich der beruflichen Bildung (Richtlinie EG/2000/78), verboten. Die entsprechenden EU-Richtlinien bieten jedoch keinen ausdrücklichen und ausreichenden Schutz vor sich überschneidenden Formen der Diskriminierung. In seinem Urteil in der Rechtssache Parris stellte der EuGH fest, dass die EU-Richtlinien selbst keine Rechtsgrundlage für Ansprüche wegen intersektionaler Diskriminierung bieten.

Das österreichische Antidiskriminierungsgesetz verwendet **nicht ausdrücklich** den Begriff „intersektionale Diskriminierung“, sondern nur den Begriff „Mehrfachdiskriminierung“. Dieser umfasst Fälle von Diskriminierung aufgrund separater Ansprüche, wie beispielsweise Behinderung und Geschlecht. Ob dieser Begriff auch intersektionale Formen der Diskriminierung (als untrennbare Kombination verschiedener Diskriminierungsgründe) umfasst, wird nicht ausdrücklich geklärt. Trotz einzelner Bemühungen zur Weiterentwicklung der Rechtsprechung und Rechtslehre muss darauf hingewiesen werden, dass die gesetzlichen Bestimmungen nicht klar genug sind und Rechtsunsicherheit verursachen. Daher bleibt eine Schutzlücke bestehen.

Darüber hinaus ist auch die **Umsetzung von EU-Recht**, wie z. B. Antidiskriminierungsrichtlinien, in das österreichische Rechtssystem schwierig. Da es im österreichischen System unterschiedliche Regelungen und Systeme zum Schutz vor Diskriminierung gibt, benötigt Österreich viele Gesetze, um die jeweiligen Antidiskriminierungsrichtlinien auf Bundes- und Landesebene umzusetzen. Diese einzelnen Gesetze sind fast identisch formuliert, da der Wortlaut der Richtlinie einfach

direkt übernommen wird. Der Zugang zu Rechtsberatung und die Prüfung eines Diskriminierungsfalls unterscheiden sich jedoch. Weswegen auch der Zugang zur Justiz in dieser Hinsicht als uneinheitlich bezeichnet werden muss. Die Teilung des österreichischen Diskriminierungsschutzes verursacht daher auch Probleme bei seiner Anwendung auf nationaler Ebene, vor allem weil der Schutz auf mehreren Ebenen stattfindet und zu unterschiedlichen Ansätzen bei der Rechtsdurchsetzung führt.

Es wird zwischen den geltend gemachten **Diskriminierungsgründen** unterschieden. Das Gleichbehandlungsgesetz (GLBG) schützt auf Bundesebene folgende Merkmale: Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Alter oder sexuelle Orientierung **im Bereich Beschäftigung und Beruf** und nur Geschlecht und ethnische Herkunft **beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen** einschließlich Sozialleistungen. Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung hingegen werden durch separate Vorschriften geregelt, nämlich durch das Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) für Beschäftigung und Beruf und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) für den Zugang zu Gütern und Dienstleistungen. Dies führt nicht nur zu einer Schutzlücke bei intersektionaler Diskriminierung (außerhalb der Beschäftigung gibt es keinen einheitlichen Schutz vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung, der Religion und Weltanschauung sowie des Alters), sondern auch zu unterschiedlichen Verfahren zur Bekämpfung von Diskriminierung und zur Einbeziehung verschiedener Behörden. Intersektionale Diskriminierung, die eine Behinderung und andere Merkmale wie Alter oder Geschlecht betrifft, ist daher schwer zu bekämpfen.

Je nach den geltend gemachten Diskriminierungsgründen sind **unterschiedliche institutionelle Beratungsstellen** zuständig. Wenn eine Frau oder ein Mädchen mit Behinderung sowohl aufgrund ihres Geschlechts als auch aufgrund ihrer Behinderung diskriminiert wird, kann sie sich entweder an die österreichische Anwaltschaft für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen (BAW) oder an die österreichische Gleichbehandlungsanwaltschaft (GAW) wenden. Beide Institutionen haben eine unterschiedliche normative Grundlage. Die österreichische Anwaltschaft für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen arbeitet mit den gesetzlichen Bestimmungen, die (nur) Diskriminierung aufgrund einer Behinderung abdecken, während die österreichische Gleichbehandlungsanwaltschaft auf der Grundlage des Gleichbehandlungsgesetzes (GLBG) arbeitet, das alle anderen Diskriminierungsgründe abdeckt.

Die weitere **Durchsetzung der Rechte** der diskriminierten Person unterscheidet sich auch je nach den geltend gemachten Diskriminierungsgründen. Werden Merkmale wie Alter, sexuelle Orientierung, Religion oder Weltanschauung, ethnische Herkunft und Geschlecht einzeln oder in Kombination geltend gemacht, kommt das

Gleichbehandlungsgesetz (GlBG) zur Anwendung. Betroffene Personen haben Zugang zum optionalen Verfahren bei der Gleichbehandlungskommission.

Sobald eine Person geltend macht, dass sie (auch) aufgrund einer Behinderung diskriminiert wurde, findet diese Regelung keine Anwendung mehr. Die Opfer von Diskriminierung können ihre Rechte nur noch auf der Grundlage der jeweiligen Gesetze zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund einer Behinderung durchsetzen.

Ausführlichere Informationen zum weiteren Vorgehen und zu Rechtsbehelfen finden Sie unter Frage 7.

Wie oben erwähnt, bestehen außerhalb des Bereichs der Beschäftigung und des Berufslebens nach wie vor **erhebliche Lücken** im österreichischen Antidiskriminierungsrecht. Es gibt **kein einheitliches Schutzniveau**, und im Bereich des Zugangs zu Gütern und Dienstleistungen, der Bildung und des Sozialschutzes gibt es auf Bundesebene keinen gesetzlichen Schutz vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung, des Alters und der Religion oder Weltanschauung. Dies betrifft auch Menschen mit Behinderungen, die intersektionale Formen der Diskriminierung aufgrund dieser Gründe erfahren. Das bedeutet, dass sich beispielsweise eine homosexuelle Person mit Behinderungen gegen Diskriminierungen im Zusammenhang mit ihrer Arbeit wehren kann. Wenn sie jedoch in ihrer Freizeit nicht in eine Bar oder ein Restaurant gelassen wird, kann sie nur die Behinderung als Grund für die Diskriminierung geltend machen.

Frage 3: Erheben die Behörden in Ihrem Land Daten, die die Intersektionalität zwischen Behinderung und anderen Faktoren wie Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Migrationsstatus, Herkunft, sozioökonomischem Status, religiösen Überzeugungen usw. widerspiegeln?

Die Antwort dazu ist **nein**.

Der Unabhängige Monitoringausschuss hat wiederholt festgestellt, dass Österreich **seinen Verpflichtungen** zur Erhebung und Bereitstellung von Daten **nicht ausreichend nachkommt**. In der jüngsten staatlichen Überprüfung der Umsetzung der UN-BRK in Österreich kritisierte der UN-Fachausschuss in Genf den allgemeinen Mangel an Daten zu Menschen mit Behinderungen (CRPD/C/AUT/CO/2-3* Rz 71 f) und das Fehlen von aufgeschlüsselten Daten auf Bundes- und Landesebene zu Frauen und Mädchen mit Behinderungen (CRPD/C/AUT/CO/2-3*Rz 19 lit c). Insbesondere empfahl der UN-Fachausschuss, gemäß Artikel 17 UN-BRK Daten über durchgeführte Sterilisationen zur Verfügung zu stellen (CRPD/C/AUT/CO/2-3* Rz 4 lit. a).

In Bezug auf Kinder mit Behinderungen mangelt es an Daten in den Bereichen Bildung und bestehenden Maßnahmen (CRPD/C/AUT/CO/2-3* Rz 57 lit. h und Rz 58 lit. h) sowie

für die Gesundheitsversorgung und psychotherapeutischen Betreuung (CRPD/C/AUT/CO/2-3* Rz 59 lit. a). Der UN-Fachausschuss fordert Verbesserungen bei der Versorgung und Datenerhebung zu diesem Thema sowie eine Aufschlüsselung nach Alter, Geschlecht, Region und Art der Beeinträchtigung (CRPD/C/AUT/CO/2-3* Rz 60 lit. a).

Bestimmte **Behörden** in Österreich erheben unabhängig Daten. Es zeigt sich jedoch, dass die Aufteilung des Diskriminierungsschutzes auch zu Problemen bei der Datenerhebung führt. Im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens aufgrund von Diskriminierung aufgrund einer Behinderung wird das Geschlecht der diskriminierten Person nicht systematisch abgefragt und somit auch nicht erfasst. Die österreichische Gleichbehandlungsanwaltschaft (GAW) hingegen erhebt Daten zu den ihr gemeldeten Diskriminierungsfällen. Da die GAW nicht für „Behinderung“ als Diskriminierungsgrund zuständig ist, gaben in den letzten drei Jahren (2022–2024) weniger als 1 % (12 von 1.627 Fällen) der Frauen eine Behinderung an.

Es wird davon ausgegangen, dass Fälle von intersektionaler Diskriminierung **massiv untererfasst** sind. Dabei ist zu beachten, dass strengere Durchsetzungsmechanismen in der Regel zu mehr Anfragen führen. Die Studie zu Diskriminierungserfahrungen in Österreich kam zu dem Schluss, dass einer der Gründe, warum Menschen, die Diskriminierung erfahren, sich nicht dagegen wehren, darin liegt, dass sie nicht damit rechnen, ihre Rechte durchsetzen zu können (siehe Schönherr et al., Diskriminierungserfahrung in Österreich (2019)).

Frage 4: Welche Gruppen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen sind am stärksten von mehrfacher und intersektionaler Diskriminierung bedroht? Zum Beispiel: - Frauen und Mädchen mit Behinderungen, die in ländlichen oder abgelegenen Gebieten leben; - Frauen und Mädchen mit Behinderungen aus ethnischen oder rassischen Minderheiten; - Indigene Frauen und Mädchen mit Behinderungen; - Migrantinnen, Asylsuchende oder flüchtende Frauen und -mädchen mit Behinderungen; - ältere Frauen mit Behinderungen; - junge Mädchen mit Behinderungen; - Frauen und Mädchen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen; - Frauen und Mädchen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben.

Angesichts des Mangels an verfügbaren Daten (siehe Frage 3) ist es schwierig, die gewünschte Einschätzung abzugeben. Um solche Aussagen treffen zu können, wären eingehende, intersektionale Analysen von Diskriminierungserfahrungen erforderlich. Es ist jedoch bekannt, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen aufgrund ihrer Stellung in der Gesellschaft generell dem Risiko von Diskriminierung ausgesetzt sind. Die Institutionalisierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen schafft ebenfalls

besondere Risikosituationen. Segregation und Isolation stellen an sich schon eine Diskriminierung dar und erhöhen das Risiko von Abhängigkeit zusätzlich.

Siehe auch Frage 5.

Frage 5: Was sind die wichtigsten intersektionalen Risiken und Formen der Diskriminierung, denen Frauen und Mädchen mit Behinderungen ausgesetzt sind? Sind Sie der Meinung, dass die Gewalt und Diskriminierung gegen Frauen und Mädchen mit Behinderungen auf zwei oder mehr persönliche Merkmale zurückzuführen ist oder dass diese durch die Merkmale beeinflusst wird? Beispiele: Frau mit Behinderung und indigener Herkunft sein; Frau mit Behinderung und Albinismus sein; Frau mit Behinderung und gleichzeitig älter sein; Frau mit Behinderung und gleichzeitig Kind oder Jugendliche sein; Frau mit Behinderung und gleichzeitig Migrantin oder Asylwerberin oder eine Person sein, die internationalen Schutz sucht, oder geflüchtete Person sein; Mitglied der LGBTIQ+-Gemeinschaft sein; oder jemand mit einer anderen sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität sein. Bitte präzisieren Sie.

Aufgrund fehlender Daten ist es schwierig, die größten Diskriminierungsrisiken für Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu identifizieren.

Umfragen der österreichischen Anwaltschaft für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen (BAW) zeigen eine Überschneidung zwischen **Behinderung und Alter** in Bezug auf Intersektionalität und Diskriminierungserfahrungen. Viele Anfragen betreffen jedoch auch **weibliche Betreuungspersonen**, wie z. B. Mütter, insbesondere in Bezug auf Bildung und Aktivitäten.

Es ist wichtig zu beachten, dass in Österreich eine Tendenz zu einer defensiven und feindseligen Haltung gegenüber **geflüchteten Personen** besteht. Darüber hinaus hat der Unabhängige Monitoringausschuss Berichte erhalten, wonach Frauen mit Behinderungen Probleme haben, weil sie nicht dem „typischen“ Bild einer geflüchteten Person entsprechen. Dieses Bild wäre ein junger Mann ohne Behinderung, der allein ist. Infolgedessen sind Gesetze und Vorschriften sowie Dienstleistungen und Unterkünfte nicht ausreichend auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten.

Solange der Aufenthaltsstatus von geflüchteten Personen unklar ist, haben sie oft keinen garantierten Zugang zu Unterstützungsleistungen und Hilfen. Das bedeutet, dass Flüchtlinge mit Behinderungen während dieses langwierigen Prozesses auf sich allein gestellt sind.

Frage 6: Beschreiben Sie die Lebensbereiche, in denen Frauen und Mädchen mit Behinderungen, die mehrfacher und sich überschneidender Diskriminierung ausgesetzt sind, stärker vom Zugang zu und der Wahrnehmung ihrer Rechte ausgeschlossen sind. (Beispiele: Wohnen, Zugang zur Justiz, Beschäftigung, politische Teilhabe usw.)

Im Jahr 2019 wurde in Österreich im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eine Studie zu Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen auf nationaler Ebene durchgeführt. Diese Studie befasste sich sowohl mit Gewalterfahrungen als auch mit deren Prävention.

Sie ergab, dass Frauen im Allgemeinen – mit und ohne Behinderung – häufiger **sexuelle Gewalt** erleben als Männer. Frauen mit Behinderungen erleben häufiger schwere sexuelle Gewalt als Frauen ohne Behinderungen.

Die Orte, an denen die beschriebenen Gewalttaten stattfanden, waren hauptsächlich Einrichtungen, die eigenen Wohnungen der Opfer oder die Wohnungen ihrer Eltern. Es ist anzumerken, dass in Österreich viele Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen leben. Für junge Mädchen mit Behinderungen werden oft Sonderschulen als Internate für ihre Bildung angeboten; für Frauen mit Behinderungen werden Behindertenheime oder Altenheime als Wohnorte bereitgestellt.

Diese **Institutionalisierung** bringt Menschen mit Behinderungen in Abhängigkeitsverhältnisse, in denen es für sie schwierig ist, sich gegen Übergriffe oder Missbrauch zu wehren. Unterstützungsdienste oder Hilfen sind oft schwer zugänglich, da sich die Einrichtungen häufig in ländlicheren Gebieten befinden. Das bedeutet, dass die Bewohner*innen nicht immer einfach gehen können.

Frage 7: Geben Sie an, welche Rechtsbehelfe Frauen und Mädchen mit Behinderungen zur Verfügung stehen, die mehrfacher und sich überschneidender Diskriminierung ausgesetzt sind. Sind diese Rechtsbehelfe zugänglich, verfügbar und wirksam?

Wie bereits oben erwähnt (Frage 2), entscheidet in Österreich der Grund für die geltend gemachte Diskriminierung darüber, welches Verfahren zur Durchsetzung der Rechte einzuleiten ist.

In Fällen von **Mehrfachdiskriminierung, bei denen auch eine Behinderung eine Rolle spielt**, wird ein obligatorisches Schlichtungsverfahren eingeleitet. Im Gegensatz dazu ist dies bei anderen Diskriminierungsgründen nicht vorgesehen. Bevor eine Klage vor Gericht eingereicht werden kann, muss die diskriminierte Person einen Antrag auf Schlichtung stellen, d. h. sie muss sich mit der diskriminierenden Person oder Institution treffen und ein Gespräch führen, das von einer neutralen Person des Sozialministeriumservices moderiert wird. Positiv ist anzumerken, dass eine Schlichtung mehr Möglichkeiten für geeignete, individuelle Lösungen bietet als ein

Gerichtsverfahren. So kann beispielsweise die Beendigung der Diskriminierung, wie z. B. die Beseitigung einer Barriere, gefordert werden, was in einem Gerichtsverfahren in den meisten Fällen nicht möglich ist.

Gleichzeitig kann die Verpflichtung, sich vor Einreichung einer Klage vor Gericht zu einer Schlichtung zu treffen, schwierig sein. Menschen, die Diskriminierung oder Belästigung erfahren haben, neigen eher dazu, ein Treffen mit der anderen Partei zu vermeiden. Es ist aber möglich, sich in der Schlichtung vertreten zu lassen. Seit 2024 ist auch eine Vertretung durch die österreichische Anwaltschaft für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen (BAW) möglich. Das bedeutet, dass die diskriminierte Person nicht persönlich anwesend sein muss. Andere Schutzmaßnahmen, wie z. B. ein separates Gespräch mit der Person, sind jedoch nicht vorgesehen.

Werden **andere Diskriminierungsgründe** wie Geschlecht oder ethnische Herkunft geltend gemacht, kann die Person entweder direkt vor Gericht gehen oder optional bei der Gleichbehandlungskommission Beschwerde einlegen. Wird in einem Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission eine Belästigung geltend gemacht, muss die Person nicht mit der belästigenden Person interagieren. Die Befragung findet in der Regel getrennt statt.

Das bedeutet, dass Frauen mit Behinderungen, die belästigt oder diskriminiert werden, **anders behandelt** werden als Frauen ohne Behinderungen in derselben Situation, die aufgrund ihres Geschlechts (sexuell) belästigt oder diskriminiert werden.

Frage 8: Beschreiben Sie Beispiele für positive Initiativen, Pläne, Programme, Strategien oder Rechtsvorschriften, die sich mit mehrfachen und sich überschneidenden Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen befassen.

Unter der Leitung des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung hat die derzeitige österreichische Regierung beschlossen, einen **Nationalen Aktionsplan gegen Gewalt gegen Frauen** (NAP) zu entwickeln. Der NAP deckt den Zeitraum 2025-2029 ab und enthält konkrete Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen, einschließlich Umsetzungszielen, Zuständigkeiten und Zeitplänen (<https://www.bmfwf.gv.at/ministerium/presse/20250423.html>). Er befasst sich auch mit intersektionaler Diskriminierung, wie beispielsweise der Situation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen und älteren Frauen. Es ist anzumerken, dass Behinderung nicht als Querschnittsthema anerkannt wurde. Das Thema Frauen mit Behinderungen wurde beispielsweise nur in einer einzigen Arbeitsgruppe behandelt. In anderen Bereichen, wie z. B. der Beschäftigung, wurden Organisationen von Menschen mit Behinderungen und Selbstvertreter*innen nicht einbezogen.

Der NAP kann jedoch ein guter Ausgangspunkt für weitere Bemühungen zur Bekämpfung intersektionaler Diskriminierung sein.

Die Beratungslandschaft in Österreich ist recht breit gefächert. Einige **NGOs** befassen sich auch mit intersektionaler Diskriminierung. Dazu gehören beispielsweise Mafalda (<https://www.mafalda.at/#a>), NINLIL (<https://www.ninlil.at/>) und FmB (<https://fmb-frauenmitbehinderungen.at/>). Zu erwähnen ist auch der Bundesverband der Frauenhäuser in Österreich (<https://www.gewaltschutzzentrum.at/>). Die Beratungslandschaft ist zudem fragmentiert. Die meisten dieser Organisationen sind auf Förderungen durch öffentliche Stellen wie den Bund oder die Bundesländer angewiesen. Diese Förderungen sind in der Regel nicht über mehrere Jahre hinweg garantiert. Derzeit gibt es aufgrund der aktuellen Budgetlage drastische Kürzungen.

Für den Unabhängigen Monitoringausschuss

Julia Moser, Daniela Rammel, Silvia Oechsner

(Vorsitzende des Unabhängigen Monitoringausschusses)

Bei inhaltlichen Fragen wenden Sie sich bitte an Stefanie Lager-Zach: stefanie.lager-zach@monitoringausschuss.at